BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Verband Deutscher Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)
Frau [redacted]
WR II 3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ansprechpartner/-in:

**BDSV**
[redacted]
T [redacted]

**VDM**
[redacted]
T [redacted]

Düsseldorf, Berlin, 15. Oktober 2020

**Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung**

Sehr geehrte Frau [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung.

Die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. vertritt die Interessen von KMU sowie großen Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Mit rund 520 operativ tätigen Mitgliedern, 39.000 Beschäftigten und ca. 7000 Betrieben sind wir der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Auf dem Weg in eine zirkuläre und klimaneutrale Wirtschaft gehört die Stahlrecyclingbranche zu den wichtigsten Akteuren der Wertschöpfungskette. Auch das Elektroaltgeräterecycling ist ein Teil dessen und ist durch Mitglieder in der BDSV vertreten.

Wir, als Verband Deutscher Metallhändler e.V., vertreten seit 1907 die Interessen des Nichteisen-Metallgroßhandels und der Nichteisen-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle sowie Strategische Sondermetalle. Unsere über 222 Mitgliedsunternehmen, repräsentieren zusammen schätzungsweise 80 Prozent des Metallhandels in Deutschland und Österreich. Zählt man die zahlreichen Niederlassungen der Mitgliedsunternehmen hinzu, so deckt der VDM rund 700 Standorte in Europa ab. Der Umsatz unserer Mitgliedsunternehmen bewegt sich bei rund 39 Milliarden Euro, sie beschäftigen rund 29.000 Mitarbeiter. In der Qualitätsgemeinschaft Elektroaltgeräte engagieren sich zahlreiche Experten der im VDM vertretenen Elektroaltgerät Recyclingbetriebe.

## TEIL 1: ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZ

Bereits im Juni 2019 haben wir die Möglichkeit erhalten unsere Ideen und Vorschläge für die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes einzubringen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass viele unserer Anregungen Einzug in den Entwurf des ElektroG gefunden haben.

Insbesondere möchten wir unsere Unterstützung erneut für die folgenden aus unserer Sicht wichtigen Neuerungen zum ElektroG aussprechen:

**§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammelstelle halten wir im Hinblick auf die Einhaltung von technischen Standards aber auch im Hinblick auf geschultes Personal für unerlässlich.

**§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber**

Zur Erhöhung der Erfassungsmengen ist eine größere Bürgernähe bei der Erfassung erforderlich. Dies kann insbesondere durch die Verpflichtung zur Rücknahme durch Lebensmitteldiscounter aber auch große Onlinehändler gelingen. Lange Öffnungszeiten und eine hohe Kunden- bzw. Besucherfrequenz ermöglichen eine komfortable Abgabemöglichkeit.

**§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen**

Wir begrüßen und unterstützen die Einführung eines Rücknahmerechts für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen für Altgeräte. Somit wird das Rücknahmenetz für den Endverbraucher erweitert und gleichzeitig kann so die zurückgenommenen Altgerätemengen erhöht werden. Die Altgeräte werden von Erstbehandlungsanlagen, die ideal darauf geschult sind mit Elektroaltgeräten umzugehen, gesammelt.

**§ 21 Zertifizierung**

Die Anpassung des § 21 an die Praxis ist zielführend. In der Praxis ist üblich, dass die Behandlung kaskadiert erfolgt. Somit unterstützen wir die Aufnahme des Behandlungskonzepts mit der kaskadierten Erstbehandlung in die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage.

**§ 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle sowie § 38 Absatz 2 Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde**

Die Prüfung der Gültigkeit des Zertifikats der Erstbehandlungsanlage und somit der Stimmigkeit des Verzeichnisses, dessen Zweck darin besteht, den Entsorgungspflichtigen (Herstellern, Vertreibern und Besitzern) eine Übersicht zu geben, welche Unternehmen eingesetzt werden können, begrüßen wir.

Zu folgenden Punkten haben wir Änderungsvorschläge:

**§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 Produktkonzeption**

Wir schlagen vor, die Hersteller konkreter in Bezug auf das Produktdesign in die Verantwortung zu nehmen und das Wort „möglichst“ in Satz 1 und Satz 2 zu streichen, sowie eine Verpflichtung in Absatz 2 einzufügen („dürfen“ statt „sollen“; bei Abweichungen Begründungspflicht). Zudem muss die Entnahme der Altbatterien und Altakkumulatoren mit handelsüblichem Werkzeug möglich sein, damit hier keine vermeidbaren Hürden bei der Brandgefahrbekämpfung entstehen.

Vorschlag: *(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und*

*Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, müssen gestaltet sein, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei mit handelsüblichen Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.*

*(2) Die Hersteller dürfen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften. Abweichungen müssen bei Inverkehrbringen der Gemeinsamen Stelle gemeldet und begründet werden.*

**§ 14 Bereitstellung der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

**zu Absatz 2:**

Wir begrüßen den Vorstoß im Entwurf, Brand- und Explosionsrisiken durch das richtige Befüllen der Behältnisse „möglichst“ zu vermieden. Das Zerbrechen von Altgeräten wird beim richtigen Befüllen verhindert. Das Wort „möglichst“ ist eine Soll-Bestimmung und führt erfahrungsgemäß nicht zum Ziel.

Außerdem unterstützen wir den Ansatz die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzuhalten die Einsortierung insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte „möglichst“ durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchführen zu lassen. Auch hier halten wir jedoch eine „soll“ Vorgabe für nicht effektiv und nicht ausreichend. Um einer Brandgefahr effektiv zu begegnen, fordern wir hier eine Pflichteinführung. Zudem bedarf es geschultes Personal an der Übergabestelle. Nur so kann eine qualitativ hohe Erfassung von batteriebetriebenen Elektroaltgeräten gewährleistet werden.

Vorschlag: *„Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken vermieden wird. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräten, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 hat an den eingerichteten Übergabestellen durch geschultes Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder ihre Beauftragten zu erfolgen.“*

**zu Absatz 3:**

Eine separate Erfassung von Flachbildschirmen ist notwendig. In der Sammelgruppe 2 wird eine Abholmenge von mindestens zehn Kubikmetern neu eingeführt. Jedoch ist nur eine Transporteinheit in dieser Größe aus logistischen Gründen für die Gesamtheit der Altgeräte der Gruppe 2 problematisch. Anstatt die Abholmenge der SG 2 zu reduzieren schlagen wir vor die Mindestabholmenge bei 30 m³ zu belassen und die Erfassung in kleineren, Gebinden mit ca. max. 2,5 m³ festzulegen. Jedes Gebinde ist entweder mit alten Röhrengeräten oder mit Flachbildschirmgeräten zu befüllen. Eine Vermischung der beiden Gerätearten ist zu vermeiden. Hierdurch wird eine weittestgehende bruchfreie Erfassung sichergestellt und es ist keine weitere, zukünftige Anpassung der Behälterart oder der Abholmenge mit abnehmendem Anteil an CRT Geräten und wachsendem Anteil an Flachbildschirmgeräten erforderlich.

Vorschlag: *„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse, wenn […] bei der Gruppe 2 eine Abholmenge von mindestens dreißig Kubikmetern erreicht ist. Um eine bruchfreie Erfassung der Geräte*

*sicherzustellen, sind Transportbehälter mit max. 2,5 m³ Volumen einzusetzen, die sortenrein jeweils mit Röhrengeräten oder Flachbildschirmgeräten gefüllt sind. Eine Vermischung der Gerätearten in einem Behälter ist nicht gestattet. Flachbildschirmgeräte dürfen nicht im Großcontainer gesammelt und bereitgestellt werden."*

Wir plädieren zudem weiterhin für eine neue eigene Gruppe "Batteriehaltige Geräte" mit einer Mindestabholmenge von 5 m³ (mögliche Transporteinheit: 7 Gitterboxen). Zugleich sollte es eine Abschaffung der separaten Transporteinheiten der Gruppen 2, 4 und 5 geben (Reduzierung des Platzbedarfs an den Übergabestellen von 3 x 7 Gitterboxen auf 1 x 7 Gitterboxen).

**zu Absatz 5:**

Dieser Absatz regelt die Optierung. Für eine erhöhte Transparenz und zur Sicherstellung der fachgerechten Verwertung und Behandlung der Elektroaltgeräte sollten bei der Anzeige der Optierung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle ein Rücknahmekonzept gemäß § 7a samt Benennung der Erstbehandlungsanlage sowie das entsprechende Zertifikat vorlegen. Sollte während der Optierung ein Wechsel der Erstbehandlungsanlage stattfinden, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

**§ 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte**

**zu Absatz 2:**

Durch die Änderung der Behälter in §14 ist §15 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Vorschlag: *„Die Behältnisse, außer denen für die Gruppen 2, 3 und 6, müssen für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein; Absatz 6 bleibt unberührt.*

**zu Absatz 4:**

Die Berechnung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 8 basiert auf der Menge an in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte. Hier wird die Bevölkerungsdichte nicht mit betrachtet, wie es z.B. bei der Errichtung von Sammelstellen der Fall ist. Dies sollte auch bei der erforderlichen Menge an Behältnissen mit einbezogen werden. Ein Missbrauch der Gestellung durch die kostenlose Anforderung von unverhältnismäßig vielen Behältern gilt es zu unterbinden.

**zu Absatz 6:**

Das Thema „richtiges Behältnis für eine qualitativ hochwertige Erfassung" wurde zahlreich diskutiert und ist bekannt. Hier schlagen wir vor den Absatz an dieser Stelle zu streichen und unter § 11 als Nr. 3 einzufügen.

**§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller**

**zu Absatz 1:**

Bei der Abholung sind feste Fristen unerlässlich. Die Wortwahl „unverzüglich" muss hier konkretisiert werden. Außerdem sollten Feiertage bei der Abholfrist mitbetrachtet werden.

Vorschlag: *„[…] nach § 38 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der Frist von 4 Arbeitstagen (Mo-Fr) ohne Feiertage abzuholen, spätestens jedoch mit Ablauf der eintägigen Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2. […]"*

**zu Absatz 3:**

Nach der Abholung sind feste Fristen unerlässlich. Die Wortwahl „unverzüglich“ muss hier konkretisiert werden. Außerdem sollten Feiertage bei der Abholfrist mitbetrachtet werden.

Vorschlag: *„Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse nach Absatz 1 entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 1 innerhalb der Frist von 4 Arbeitstagen (Mo-Fr) ohne Feiertage leere Behältnisse aufzustellen, spätestens jedoch mit Ablauf der eintägigen Nachfrist nach § 15 Absatz 4 Satz 3.“*

**§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen**

Wir bereits oben ausgeführt begrüßen und unterstützen wir die Einführung eines Rücknahmerechts für zertifizierte Erstbehandlungsanlagen für Altgeräte. Somit wird das Rücknahmenetz für den Endverbraucher erweitert und gleichzeitig kann so die zurückgenommenen Altgerätemengen erhöht werden. Jedoch sollte ausdrücklich im Gesetz verdeutlich werden, dass sich die unentgeltliche Rücknahme von Altgeräte auf private Endnutzer bezieht.

Vorschlag: *(1) Nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. Macht eine Erstbehandlungsanlage von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, ist die Rücknahme vom privaten Endnutzer unentgeltlich auszugestalten.*

**§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen**

Die Vorgabe halten wir für eine einseitige Privilegierung der Parteien. Insbesondere ist fraglich, was nach der „Auswahl der geeigneten Geräte“ mit den nicht geeigneten Geräten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung passiert. Hier fordern wir eine Verpflichtung der Rückgabe dieser Altgeräte an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, um hier im EAR-System Teil einer Abholkoordination erfasst zu werden. Zudem haben wir weitere Ergänzungsvorschlage zum § 17b:

Vorschlag: *(1)[…] Die Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ist durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Gemeinsamen Stelle zu hinterlegen. Dabei sind auch die betroffenen Sammelgruppen anzugeben. Die Gemeinsame Stelle wird auf den Abholanordnungen der betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die relevanten Sammelgruppen einen Vermerk machen, der die Hersteller und Entsorger darüber informiert.*

*(2)[…]*

*(3) Bei der Anzeige der Optierungen haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle das Zertifikat der Erstbehandlungsanlage vorzulegen. Sollte während der Optierung ein Wechsel der EBA stattfinden, ist dies unverzüglich anzuzeigen.*

*(4) Die gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung muss der Gemeinsamen Stelle monatlich melden, von welcher öffentlich-rechtlichen Anlage sie wieviel Menge je Sammelgruppe übernommen hat. Sämtliche Geräte,*

*für die eine Wiederverwendung nicht realisiert werden kann, sind zurück an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu geben.*

**§ 28 Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen**

Damit eine uneingeschränkte Verwendung, Verwertung und Behandlung von in Verkehr gebrachten Elektro(nik)-Altgeräten erfolgen kann, sollten die Hersteller die Informationen in der deutschen Sprache zur Verfügung stellen. In anderen Ländern wird dieser Informationspflicht bereits in verschiedenen Sprachen nachgekommen.

Vorschlag: „*Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen zur Verwertung Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos auf Deutsch zur Verfügung zu stellen.[…]*“

**§ 45 Bußgeldvorschriften**

Aufgrund der Ergänzungen an diversen Stellen des ElektroG sind auch die Bußgeldvorschriften entsprechen zu ergänzen. Daher schlagen wir die Ergänzung von Punkt 16 zur Behälterbefüllung vor.

Vorschlag: „*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
*[…]*
*16. entgegen §10 und §14 Absatz 1 bis 4 die Sammelbehälter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig befüllt. Der Nachweis ist am Standort der jeweiligen EBA durch eine geeignete Dokumentation zu erbringen “*

**TEIL 2: ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE-BEHANDLUNGSVERORDNUNG**

Anbei unsere Anmerkungen zum Entwurf einer BehandlungsVO:

Bereits 2015 haben die Arbeiten der Branche und der Experten des VDM zusammen mit dem UBA an praxisnahen Empfehlungen zur Erstellung einer Behandlungsverordnung durch das BMU begonnen. Ziel der Ausarbeitung war es, Empfehlungen für Behandlungsanforderungen für eine Behandlungsverordnung nach § 24 Nr. 2 ElektroG auszuarbeiten. Die Arbeiten dauerten 2 Jahre an und erfolgten im Rahmen von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen. Im Rahmen dieser konstruktiven Gespräche haben die Praxisexperten ihr Know-how und ihre Expertise eingebracht.
Leider stößt trotz dieser intensiven Arbeit an den Empfehlungen für den Entwurf einer Behandlungsverordnung der aktuelle Referentenentwurf auf harsche Kritik.
Seit Beginn des ElektroG gibt es Recyclinganlagen, die mit innovativer, moderner Technik mittels Zerkleinerung und nachgeschalteter Sortiertechnik eine selektive Gewinnung von Wertstoffen und die Abtrennung von Schadstoffen sicherstellen. Für die Entwicklung und der Aufbau solcher Technologien sind Entwicklungs- und Investitionskosten in mehrstelliger Millionenhöhe angefallen. Die Einschränkung oder gar der Ausschluss zugelassener Verarbeitungstechniken widersprechen dem Gedanken die "Beste verfügbare Technik" einzusetzen, wie es üblicherweise gefordert wird. Entsprechend darf der Gesetzgeber das Ziel, nicht aber die einzusetzenden Verfahren, vorgeben.

Folgende Kritikpunkte möchten wir vorbringen:

**§ 2 Absatz 1 Begriffsbestimmungen**

Bei der Begriffsbestimmung der „mechanischen Zerkleinerung“ liegt eine Verwechslung der Einheiten vor. Es handelt sich vermutlich um eine Korngröße von 900 Quadratmillimetern unabhängig von der Art der Anlage. Dies würde auch den üblichen Verhältnissen bei Chips von ca. 30 mm mal 30 mm in der mechanischen Zerkleinerung entsprechen. Der heute häufig gebräuchliche Grobaufschluss wird damit nicht behindert.

Vorschlag: *„Mechanische Zerkleinerung ist die Zerkleinerung von Feststoffen unter mechanischer Einwirkung in oder mit Hilfe von Maschinen auf eine Korngröße von höchstens 900 Quadrat-Millimetern.“*

**§ 3 Absatz 1 Schadstoffentfachtung und Wertstoffseparierung**

Wir schlagen vor den Absatz 1 zu überarbeiten und „vor einer mechanische Zerkleinerung“ zu streichen. Eine Rechtsverordnung sollte nicht die Art der Behandlung vorschreiben oder verbieten, sondern das Ziel formulieren. Darüber hinaus ist die Definition der "mechanischen Zerkleinerung" missverständlich und wird durch die inkonsistente Verwendung (Mechanische Zerkleinerung, Mechanische Behandlung, Shreddern, Mechanische Grobzerkleinerung, Mechanische Entnahme) nicht verdeutlicht.

Die Definition der "mechanischen Zerkleinerung" auf eine Mindestgröße von 900 mm und die gleichzeitige Forderung nach einer Entfernung bestimmter Bauteile vor dieser Zerkleinerung in § 3 Abs.1 erlaubt damit einzig die manuelle oder automatisierte Entnahme dieser Stoffe und Bauteile. In vielen moderne Geräte der Informationstechnik sind Bauteile oder die Gehäuse selbst verklebt und nur mit Spezialwerkzeug oder mechanischer Einwirkung die Entfernung der Komponenten zu erreichen. Eine Festlegung auf ausschließlich manuelle Verfahren zur Entfernung wird die Verwertungskosten ansteigen lassen und bereits entwickelte oder noch zu entwickelte Separationsverfahren verhindern. Der Hinweis auf Anwendung der „besten verfügbaren Technik“ ist an dieser Stelle zielführend.
§ 3 sollte eine einmalige Nennung der zu entfernenden Stoffe und Materialien enthalten. Es sollte darauf verwiesen werden, dass die Liste nicht abschließend ist, sondern eine Momentaufnahme, die der kontinuierlichen Überarbeitung und Anpassung.
Grundsätzlich ist hier zu hinterfragen, warum spezielle Schadstoffe und Wertstoffe genannt werden. Die technische und gesellschaftliche Entwicklung bestimmt, was zukünftig benötigt und damit Wertstoff ist und welcher heutige Schadstoff ggf. in neuen Verfahren als Wertstoff benötigt wird.

*Vorschlag:* *„Mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe müssen aus getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden:*

1. *Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner und Resttoneraufangbehälter*
2. *berylliumoxidhaltige Bauteile;*
3. *Batterien und Akkumulatoren, sofern diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;*
4. *quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und Gasentladungslampen, sofern der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Beleuchtung schließen lässt;*
5. *mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;*
6. *quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter*
7. *Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;*

8. *Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;*
9. *Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;*
10. *Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;*
11. *Kathodenstrahlröhren;*
12. *Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;*
13. *externe elektrische Leitungen;*
14. *Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.2.2020, S. 1) geändert worden ist, enthalten;*
15. *Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die nicht die Frei-grenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1) überschreiten;*
16. *Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe größer als 25 Milli-meter, Durchmesser größer als 25 Millimeter oder proportional ähnliches Volumen).“*

*Absatz 2 kann entfallen.*

**Zu Absatz 1 Nr. 2**

Die Nennung von Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln ist nicht mehr praxis- bzw.mengenrelevant. Wir schlagen vor die Nummer 2 zu streichen.

**Zu Absatz 1 Nr. 5**

Auch die Entfernung von Leiterplatten halten wir nicht für praxistauglich. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Stand der Technik. Wir schlagen vor Nummer 5 zu streichen.

Die Behandlungsverfahren heben auf den jeweiligen Technologiestand und die Wertigkeit sowie Rückgewinnungsmöglichkeit der Elektroaltgeräte und seiner Komponenten ab. Die Anlage kann entsprechend nur als vorübergehende Information angesehen werden. Eine einzelne Beurteilung der genannten Leiterplatten aus Elektroaltgeräten ist daher nur temporär möglich. Der Wandel des technischen Fortschritts und der damit zusammenhängenden Änderung der Zusammensetzung, Wertigkeit und der Komponenten einer Leiterplatte muss auch für die Zukunft berücksichtigt werden.

**Zu Absatz 1 Nr. 10**

Die Entfernung vor der mechanischen Zerkleinerung von PMMA Scheiben halten wir nicht für zielführend. Derzeit nimmt der Einsatz an PMMA ab. Zudem ist fraglich, wie mit diesem Stoffstrom umzugehen ist, da es weder für Platten, noch für die Scheiben einen Markt gibt. Wir schlagen vor Nummer 10 zu streichen. Im Rahmen der Begründung auf Seite 16 zur Einführung einer solchen Pflicht gehen die Verfasser von anderen Tatsachen aus. Vor allem Flachbildschirmgeräten mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung beinhalten PMMA Scheiben. Neuere Flachbildschirme haben häufig keine oder nur sehr dünne PMMA Scheiben.

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

VDM Verband Deutscher Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion

**§ 3 Absatz 3 Schadstoffentfachtung und Wertstoffseparierung**

**Ausführungen der Begründung zur Häufigkeit der Beprobung (vierteljährliche Beprobung)**

Wir schlagen eine Beprobung in Anlehnung an den „Cenelec“ Standard vor.

**Ausführungen der Begründung zur Durchführung der Beprobung:**

Die Beprobung ist ein sehr umfängliches Thema, bei der unter anderem auch Normen zur Durchführung von Laboranalysen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen einen Verweis entweder auf EN DIN 50 625-3-1 oder LAGA PN 98.

**Ausführungen der Begründung zu Grenz- und Zielwerten:**

Limit und Target Values sind ein sehr umfängliches Thema, bei der unter anderem auch Normen zur Durchführung von Laboranalysen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen einen Verweis auf EN DIN 50 625-3-1. EN 50625 fordert Testverarbeitungen im jährlichen und zweijährigen Rhythmus. Die Probennahmen erfolgen dann während der Testverarbeitung.

**Ausführungen der Begründung zu den betroffenen Anlagen**

Die Verfasser gehen unserer Ansicht nach, von unkorrekten Gegebenheiten aus. *„Es wird daher angenommen, dass alle 341 Erstbehandlungsanlagen in Deutschland von der Konkretisierung des Grenzwertes betroffen sind.“* Diese Zahl ist so nicht korrekt. Hier findet eine Vermischung von Erstbehandlungsanlagen mit (mechanischen) Folgebehandlern statt, welche in der Probenahme und Analytik etablierte Prozesse durchführen.

Die Notwendigkeit Cadmium in der feinsten nichtmetallischen Restfraktion zu analysieren, betrifft nur sehr wenige Elektroaltgeräte-Recycler und auch nur die, die die Geräte wirklich mechanisch aufbereiten. Es ist von weniger als 10 Betrieben in Deutschland auszugehen. Daher ist zu überprüfen, wie ein Prüfmechanismus auf ein sicheres Entfernen der Batterien für die übrigen (ca. 330) Erstbehandlungsanlagen festgelegt werden kann, die die Vorbehandlung durchführen, aber keine mechanische Behandlung vornehmen. Die nachgeschalteten Folgebehandlungsanlagen müssen sich auf eine korrekte Vorbehandlung verlassen können.

Zu den Ausführungen *„da rund 25 Anlagen nach der CENELEC Normreihe 50625-3-1 zertifiziert und dadurch bereits verpflichtet sind“* möchten wir Folgendes anmerken:
Die EN 50625 Normenreihe legt Anforderungen und Zertifizierung kategoriespezifisch fest. Von den 25 Anlagen in Deutschland, die bereits nach Cenelec zertifiziert sind, haben nur wenige die Testchargenverarbeitung von Kategorie 5 und 6 (Kleingeräte) zertifiziert. Nur Anlagen die für die Kategorie 5 und 6 zertifiziert sind und Altgeräte mechanisch aufbereiten, führen im Rahmen der Testchargenverarbeitung Analysen auf Cadmium durch. Die Begründung enthält viele Unklarheiten und Fehlinterpretationen des Marktes und der vorhandenen Normen und Regelungen.

**§ 8 Anforderungen an die Behandlung von Flachbildschirm-Geräten mit quecksilber-haltiger Hintergrundbeleuchtung und Gasentladungslampen sowie deren Fraktionen**

**Ausführungen der Begründung zur Beprobung:**

Es ist genauer zu definieren wer, wann und welche Schadstoffkonzentrationen beproben und analysieren muss. Die Reihe EN 50625 macht hierzu gute Vorgaben. Die Vorgaben der Behandlungsverordnung sind hier zu unpräzise. Die Übernahme und ein Abgleich mit der EN 50625 Reihe ist sinnvoll, vor allem um den Anlagenbetrieben im Aufwand und Kosten nicht unterschiedliche Vorgaben zu machen. Zudem entsprechen die Annahmen in der Begründung nicht der Realität. Beprobung und Analyse erfolgt bei den Betrieben, die die

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Verband Deutscher Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion

Flachbildschirme nach dem Entfernen der quecksilberhaltigen Hintergrundbeleuchtung mechanisch aufbereiten. Das sind, wie bei den Kleingeräten, nur sehr wenige Betriebe in Deutschland. Eine monatliche Beprobung ist realitätsfern. Die Menge an Flachbildschirmen ist zu gering, um hier mehrere Anlagen monatlich damit auszulasten. Die Beprobung und Analyse erfolgt analog zu den Vorgaben der EN 50625 Reihe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Referentin Umwelt und Technik

[redacted]
Umwelt & Recycling / Justiziarin

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Verband Deutscher Metallhändler e.V.
Handel Recycling Produktion